

Bildung

Rutschbergstrasse 18 8608 Bubikon
Tel. 055 253 33 70 bildung@bubikon.ch www.schule-bubikon.ch



Merkblatt für subventionierte Tarife, falls keine aktuelle Steuerveranlagung (nicht älter als 2 Jahre) vorliegt oder Sie quellensteuerpflichtig sind

Falls Sie einen subventionierten Tarif beanspruchen möchten, ist es notwendig, dass Sie Auskunft über Ihre finanzielle Situation geben. Die Unterlagen sind zusammen mit dem Gesuch für Unterstützungsbeiträge einzureichen. Ohne Unterlagen wird der Maximaltarif verrechnet. Bitte beachten Sie, dass wir, wie im Gesuch erwähnt, auch eine Vollmacht beziehungsweise Unterlagen Ihres Konkubinatspartners/Ihrer Konkubinatspartnerin benötigen, falls Sie schon länger als zwei Jahre im Konkubinat leben.

Was benötigt die Abteilung Bildung, um den Unterstützungsbetrag zu berechnen?

Wir benötigen das vollständig ausgefüllte **Gesuch** und alle darin geforderten Unterlagen. Damit erteilen Sie der Abteilung Bildung die **Vollmacht**, die aktuellsten definitiven oder die neuesten provisorischen Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen) für die Unterstützungspflicht besteht, direkt bei der Steuerabteilung der Gemeinde Bubikon einzufordern. Diese Faktoren dürfen von den Bevollmächtigten nur zur Berechnung der Elternbeiträge für die bezogenen Dienstleistungen bei den Betreuungseinrichtungen verwendet werden.

Was wird bei der Simulation (gemäss Elternbeitragsreglement §5) oder Zuzug aus dem Ausland für die Tarifberechnung benötigt?

Sie reichen bei der Abteilung Bildung folgende Unterlagen ein.

- Lohnausweis/e (Einzelperson, Ehemann + Ehefrau, Konkubinatspartner/in), falls nicht vorhanden: Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen (6 Monate)
- Trennungsvereinbarung oder Scheidungsurteil (Alimentenzahlungen)
- Nachweis über weitere Einkünfte (Renten etc.)
- Nachweis Beiträge an die 3. Säule / Einkauf 2. Säule
- Nachweis Betreuungskosten für Kinder
- Nachweis Weiterbildungs- und Umschulungskosten
- Nachweis über Vermögen
- Evtl. Liegenschaftsunterhaltskosten
- Unterschriebene Vollmacht

Wie gehen Sie vor bei Änderungen Ihrer finanziellen Situation?

Eine Neuberechnung des Tarifs erfolgt in der Regel jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

Wenn sich der massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse um mehr als CHF 10'000 jährlich ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg verpflichtet bzw. bei einer Reduktion berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Tarifs durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so

- a) erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,
- b) fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.
- c) Die Anpassung des Elternbeitrags erfolgt auf den 1. des Folgemonats.

Als dauernde Veränderungen bei den Einkommen gelten Veränderungen, die voraussichtlich bis zum Ende der Steuerperiode anfallen. Falls Sie eine Neuberechnung des Tarifs beantragen möchten, stellen Sie ein Gesuch mit folgenden Unterlagen an die Abteilung Bildung, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon:

- Lohnausweis/e (Einzelperson, Ehemann + Ehefrau, Konkubinatspartner/in), falls nicht vorhanden: Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen)
- Trennungsvereinbarung oder Scheidungsurteil (Alimentenzahlungen)
- Nachweis über weitere Einkünfte (Renten etc.)
- Nachweis Beiträge an die 3. Säule / Einkauf 2. Säule
- Nachweis Betreuungskosten für Kinder
- Nachweis Weiterbildungs- und Umschulungskosten
- Nachweis über Vermögen

Falls Sie Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.